



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0069-23-10
= RSS-E 11/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) zur Polizzennr. (anonymisiert) bis zur vereinbarten Versicherungssumme von 10.000 EUR empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin zu Polizzennummer (anonymisiert) eine Bündelversicherung für ihren Betrieb abgeschlossen. Unter anderem wurde die Geltung der Besonderen Bedingung „Topschutz PLUS Sturm (BV TOP PLUS St 2019 / Stufe 4)“ vereinbart.

Diese lautet auszugsweise:

„Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen- und Zusatz-Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen sind für alle in diesem Vertrag versicherten Sachen und Kosten mit einer Versicherungssumme von insgesamt EUR 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge

- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen

-durch Ausuferungen von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern....“

Die Antragstellerin beehrte die Deckung für folgenden, mit Fotos dokumentierten Schadensfall:

Am 7. und 8.6.2023 sei durch Regenfälle Oberflächenwasser in das örtliche Abwasserkanalsystem eingedrungen, wodurch ein Kanalrückstau verursacht worden sei und Ab- und Oberflächenwässer über die sanitären Einrichtungen in den Keller eingedrungen seien.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Versichert sind Schäden durch die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes, wenn diese zB durch Kanalrückstau verursacht entsteht. Im gegenständlichen Fall kam es jedoch zu keiner geforderten Überflutung des Grundes und Bodens. Es kam lediglich zu einem Rückstau von Niederschlagswasser über den Kanal ins Gebäude.

Dies wird durch die Auslegung des OGH bestätigt, hierzu ein entsprechender Auszug: Für den Versicherungsfall „Überschwemmung des versicherten Grundstücks“ wird eine „Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes“ verlangt. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist eine - in den Bedingungen nicht näher definierte - Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsorts dann anzunehmen, wenn sich dort erhebliche Wassermengen ansammeln. Der Begriff der Überschwemmung bzw Überflutung impliziert darüber hinaus, dass sich Wasser auf einem nicht unerheblichen Teil von Grund und Boden des Versicherungsorts ansammelt.“

In einem weiteren Schreiben führte die Antragsgegnerin aus, dass auch aus den übermittelten Fotos keine Überflutung des Grund und Bodens des versicherten Grundstücks zu entnehmen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, in dem die Antragstellerin ausführt:

„Am 7. und 8. Juni 2023 ist es durch Starkregen zu Überflutungen und Kanalüberlastungen gekommen, aus diesem Grund kam es zu einem Kanalrückstau aus dem öffentlichen Kanal in das versicherte Objekt.“

Die Antragsgegnerin erklärte, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer

Bestimmung (RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers.

In der Entscheidung 7 Ob 188/22d, aus der die Antragsgegnerin in ihrem Ablehnungsschreiben zitiert, hat sich der OGH mit der Auslegung einer Klausel befasst, nach der Schäden durch Überschwemmung versichert sind und in der ebenfalls „Überschwemmung“ als „Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes“ versichert sind.

Die Antragsgegnerin hat die wesentlichen Passagen dieser Entscheidung zur Auslegung der Begriffe „Überschwemmung“ und „Überflutung“ korrekt wiedergegeben.

Sie übersieht jedoch, dass diese Entscheidung sowohl aufgrund eines nicht vergleichbaren Sachverhalts als auch aufgrund einer nicht vergleichbaren Bedingungslage als auch über ein anderes Deckungsbegehren erging:

Dort hatte starker Hagelfall dazu geführt, dass sich auf der Liegenschaft der Versicherungsnehmer am unteren Stiegenantrittsbereich eines nicht überdachten Kelleraußenabgangs, direkt vor der Außenzugangstür in den Keller, Hagelkörner anhäuften. Dadurch wurde der im Antrittsbereich befindliche Entwässerungsgully verlegt, sodass das Niederschlagswasser nicht mehr ausreichend abfließen konnte und sich mit dem abschmelzenden Hagelwasser anstaute. Das drückende Wasser gelangte über die geschlossene Türe in das Gebäudeinnere und beschädigte Böden und Wände im Keller des Wohnhauses.

Dort war die Bedingungslage wie folgt:

„3. STURMVERSICHERUNG:

3.1. Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten ... sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,

- durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen

- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

[...]

3.4. Schäden an innen liegenden Gebäudebestandteilen durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

[...]“

Darüber hinaus lagen dem Vertrag „Besonderen Bedingungen“ zugrunde, die auszugsweise lauteten:

„Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen ist folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart:

Schäden an Gebäuden oder Gebäudebestandteilen durch Überschwemmung und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten sind mit einer zusätzlichen Versicherungssumme von EUR 15.000,00 auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes
- durch Witterungsniederschläge,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

[...]

Die Leistung für Schäden durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen ist innerhalb der vereinbarten Gesamtversicherungssumme in jedem Fall mit EUR 5.000,00 begrenzt.“

Der dortige Versicherer hatte den Versicherungsnehmern bereits 5.000 EUR bezahlt (!), also jene Deckungssumme, die für Schäden durch Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen vereinbart war.

Im Prozess ging es daher nur um 10.000 EUR als Differenz zwischen einem auf einen Kanalrückstau zurückzuführenden Schadenereignis und einem nicht von einem Kanalrückstau, sondern auf eine Überflutung von Grund und Boden der Versicherungsnehmer durch Witterungsniederschläge - ohne Überlaufen eines Kanals - zurückzuführenden Schadensereignis.

Voraussetzung für den Deckungsanspruch wäre demnach eine „Überschwemmung“ bzw „Überflutung“ als Ursache für das Eindringen des Wassers - und nicht ein überfüllter Kanal - gewesen. In diesem Sinn sind daher die Ausführungen des OGH zu verstehen, dass keine Rede davon sein könne, dass sich erhebliche Wassermengen auf einem nicht unerheblichen Teil von Grund und Boden des Versicherungsorts angesammelt haben, habe sich das Wasser doch nur auf dem wenige Quadratmeter großen Antrittsbereich einer außen liegenden Kellertreppe angestaut.

Im hier zu beurteilenden Fall wurde - im Gegensatz zur zitierten Entscheidung - der Wasserschaden nicht direkt durch großräumiges Oberflächenwasser verursacht, sondern deshalb, weil der Kanal infolge von Witterungsniederschlägen überlief. Grund und Boden der Versicherungsnehmerin wurden nicht außerhalb überflutet, sondern es kam innerhalb des Gebäudes zum Wasseraustritt. Eine Auslegung der hier vorliegenden AVB dahin, dass ein Überlaufen der Kanalisation nur dann versichert wäre, wenn zugleich auch eine Überschwemmung in der freien Natur vorliegt, würde dem Zusatz, dass auch eine Überschwemmung durch Kanalrückstau versichert ist, jeglichen Anwendungsbereich nehmen.

Dass der Wasseraustritt über die Kanalisation im vorliegenden Fall nicht unerheblich war und einen nicht unerheblichen Teil des Kellerbereichs, also von Grund und Boden der Antragstellerin, betraf, ergibt sich aus der mit dem Schlichtungsantrag übermittelten

Fotobeilage, auf der Feuerwehrmänner, der Einsatz einer Wasserpumpe, die Durchführung von Aufräumarbeiten und großflächige Verschmutzungen am Boden zu erkennen sind.

Wie der OGH in der zitierten Entscheidung ebenfalls betonte, kann immer nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden, ob die Kriterien einer „Überschwemmung“ erfüllt sind. Im vorliegenden Einzelfall ist - zumindest mangels Beteiligung der Antragsgegnerin - von einem die Böden im Kellergeschoss bedeckenden Wassereintritt auszugehen, der nach dem allgemeinen Verständnis und Sprachgebrauch als „Überschwemmung im Keller“ oder „Überflutung des Kellers“ bezeichnet wird. Zumindest nach der Unklarheitenregel des § 915 ABGB ist im Zweifel ist davon auszugehen, dass bei einem Eindringen von Abwässern über die Kanalisation in Gebäude nicht zu fordern ist, dass nicht nur der Keller, sondern beinahe die ganze Liegenschaft weiträumig unter Wasser gesetzt wird oder dass die betroffenen Räumlichkeiten meterhoch mit Abwasser angefüllt werden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Februar 2024